



Bekanntmachung für Abstimmung vom 08. März 2015

Der Gemeinderat von Buchrain gestützt auf,

- das Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988
- die Anordnung des Justiz- und Sicherheitsdepartements des Kantons Luzern vom 13. Januar 2015 betreffend den eidg. Volksabstimmungen vom 08. März 2015
- die Anordnung des Gemeinderates Buchrain vom 08. Januar 2015 betreffend der Gemein-
deabstimmung vom 08. März 2015

beschliesst:

1. *Öffnung der Urne*

Das Urnenlokal im Gemeindehaus, Hauptstrasse 18, Buchrain, ist am Sonntag, 08. März 2015, von 10.00 Uhr bis 10.30 Uhr, geöffnet.

2. *Briefliche Stimmabgabe*

Die bzw. der Stimmberechtigte kann ihr bzw. sein Stimmrecht von jedem Ort aus brieflich ausüben. Für die briefliche Stimmabgabe ist kein Gesuch notwendig. Wer brieflich stimmen will, kann dies mit dem amtlichen Stimm- und Wahlcouvert (zusammen mit allen anderen Unterlagen zugestellt) und dem Rücksendecouvert tun (§ 61 ff. Stimmrechtsgesetz). Die Postaufgabe hat so frühzeitig zu erfolgen, dass das Rücksendecouvert noch vor Ende der Urnenzeit eintrifft.

3. *Persönliche Stimmabgabe beim Stimmregisterführer*

Die bzw. der Stimmberechtigte ist befugt, während der Bürozeit des Stimmregisterführers (Einwohnerkontrolle) in Form der brieflichen Stimmabgabe zu stimmen.

4. *Stimmrechtsbeschwerde*

Tritt der Beschwerdegrund vor dem Abstimmungstag ein, ist die Stimmrechtsbeschwerde innert 3 Tagen seit der Entdeckung einzureichen. Ist diese Frist am Abstimmungstag noch nicht abgelaufen, wird sie bis zum 10. Tag nach dem Abstimmungstag verlängert. In allen übrigen Fällen beträgt die Beschwerdefrist 10 Tage seit dem Abstimmungstag. Die Beschwerde ist an den Regierungsrat des Kantons Luzern zu richten.

5. *Veröffentlichung*

Dieser Beschluss ist an den amtlichen Anschlagstellen zu veröffentlichen.

Buchrain, 19. Januar 2015

Gemeinderat Buchrain